

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(78/144/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/399/EWG ⁽⁴⁾, enthält eine Gemeinschaftsliste für färbende Stoffe.

Technologisch ist auf Gemeinschaftsebene die Nützlichkeit von Titandioxid (E 171) sowie von Eisenoxiden und -hydroxiden (E 172) nicht nur zur Oberflächenfärbung, sondern auch zur Färbung in der Masse nachgewiesen.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse ist es möglich, den Gebrauch der erwähnten Stoffe innerhalb der Gemeinschaft zuzulassen.

Nach Anhang VII Kapitel IX Nummer 1 der Beitrittsakte können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 1977 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, nach denen die Verwendung bestimmter, nicht in der gemeinsamen Liste enthaltener färbender Stoffe und Erzeugnisse zur Verdünnung oder Lösung färbender Stoffe zulässig ist.

Riboflavin-5'-phosphat bietet unter bestimmten Umständen im Vergleich zu Riboflavin (E 101), das be-

reits in Anhang I der Richtlinie aufgeführt ist, technologische Vorteile.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen einiger dieser Stoffe sind noch nicht vollständig abgeschlossen ; es ist deshalb nicht möglich, endgültig darüber zu entscheiden, ob Brillantblau FCF, Braun FK, Schokoladenbraun HT, Rot 2 G, Riboflavin-5'-phosphat und Gelb 2 G sowie die in der Beitrittsakte aufgeführten Stoffe zur Verdünnung oder Lösung färbender Stoffe innerhalb der Gemeinschaft zuzulassen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten die Verwendung der in Anhang II aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln gestatten.

(2) Binnen drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie prüft die Kommission erneut die durch Absatz 1 zugestandenen Abweichungen und schlägt gegebenenfalls dem Rat die erforderlichen Ergänzungen vor.“

Artikel 2

Anhang I der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 erhält folgende Fassung :

Die Angaben betreffend E 171 und E 172 werden von Teil II in Teil I übertragen und dort nach E 163 eingefügt.

Artikel 3

Anhang II der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 erhält folgende Fassung :

(1) ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1978, S. 132.

(2) Stellungnahme abgegeben am 14./15. 12. 1977 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

(3) ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 19.

„ANHANG II

a) Färbende Stoffe zum Färben in der Masse und an der Oberfläche

Übliche Bezeichnung ⁽¹⁾	Schultz ⁽²⁾	C.I. ⁽²⁾	DFG ⁽²⁾	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung
Brillantblau FCF	770	42 090	—	Dinatriumverbindung des 4,4-[N-Äthyl-p-sulfobenzyl-amino)-phenyl]-(2-sulfonium-phenyl-(methylene)-[1 (N-Äthyl-N-Sulfobenzyl)-Δ2,5-) cyclohexadienimin
Braun FK	—	—	—	Eine Mischung, die hauptsächlich die Dinatriumverbindung des 1,3-diamino-4-(p-sulfophenylazo)-benzol und die Natriumverbindung des 2,4-diamino-5-(p-sulfophenylazo)-toluol enthält
Schokoladenbraun HT	HT	20 285	—	Dinatriumverbindung der 4,4-[2,4-Dihydroxy-5 (hydroxy-methyl)-m-phenyl] bis (azo) di-1-naphtholsulfonsäure di-1-naphtholsulfonsäure
Rot 2 G	40	18 050	—	Dinatriumverbindung der Acetamino-5-hydroxy-4-(phenylazo)-3 naphthalen-2,7 disulfonsäure
Riboflavin-5'-phosphat	—	—	—	Phosphatester des Riboflavin
Gelb 2 G	—	18 965	—	Dinatriumverbindung des 1-(2,5-Dichlor-4-sulfophenyl)-5-hydroxy-3-methyl-4-p-sulfophenylazopyrazol

b) Erzeugnisse zum Verdünnen oder Lösen färbender Stoffe :

Äthylazetat
 Diäthyläther
 Glycerinmonoazetat
 Glycerindiazetat
 Glycerintriazetat
 Isopropylalkohol
 Propylenglykol
 Essigsäure
 Natriumhydroxid
 Ammoniumhydroxid.

(1) (2) Siehe Fußnoten von Anhang I."

Artikel 4

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, binnen einem Jahr nach Bekanntgabe der Richtlinie in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER
